

2. Sitzung

Wiesbaden, 10. September 1946, 9.30 Uhr

Es wird in eine nochmalige Besprechung des Artikels eingetreten, der von dem Mißbrauch der wirtschaftlichen Freiheit und der Überführung von Vermögen in Gemeineigentum handelt.

Der Abg. Dr. Köhler führt aus, daß er nach wie vor eine Aufgliederung in der Weise für notwendig halte, daß vorgesehen wird die Staatsaufsicht über solche Vermögen, das die Gefahr des Mißbrauchs in sich birgt, die Verwaltung durch den Staat und erst in letzter Linie die Überführung in Gemeineigentum.

Vorsitzender Abg. Caspary (SPD):

Sozialisierung heißt Überführung in Gemeineigentum. Nun hat Herr Kollege Dr. Köhler ausgeführt, daß es Fälle gibt, in denen bei der besonderen Struktur der hessischen Wirtschaft die Überführung von Vermögen in Gemeineigentum nicht möglich und nicht angebracht sei, wie zum Beispiel bei den Banken, den Versicherungsgesellschaften usw. Nur mit Rücksicht darauf, daß wir das anerkennen, habe ich das letzte Mal ausgeführt, daß wir dann nicht darum herumkommen, das Institut der Staatsaufsicht und der Verwaltung noch einzuführen; aber nur für solche Fälle, in denen es einen wirtschaftlichen Unsinn darstellen würde, in Hessen allein zu sozialisieren, während das bei der Zentrale, die in einem anderen Lande liegt, gar nicht möglich ist. Das kommt besser zum Ausdruck, wenn wir den Grundsatz der Überführung in das Gemeineigentum voranstellen und die anderen Möglichkeiten nur als Ausnahme zulassen.

Abg. Dr. Kanka (CDU):

Nachdem Sie, Herr Kollege Caspary, Ihren Standpunkt präzisiert haben, stellt sich heraus, daß zwischen Ihrer Auffassung und unserer Auffassung doch noch ein grundsätzlicher Unterschied besteht. Sie sagen: Die Staatsaufsicht und die staatliche Verwaltung nehme ich nur als Notbehelf für die Fälle, in denen ein Vermögen nicht in Gemeineigentum überführt werden kann wegen technischer Schwierigkeiten und wegen sonstiger Komplikationen. Wir sagen: Nein, nicht als Notbehelf, sondern grundsätzlich anders herum: Überführung in Gemeineigentum nur da, wo die damit verbundene Enteignung wirklich nötig ist. In den Fällen dagegen, in denen die Staatsaufsicht oder die staatliche Verwaltung ausreicht, wollen wir uns damit begnügen. Auch bei uns ist also das Wohl der Allgemeinheit der leitende Gesichtspunkt. Wo das Wohl der Allgemeinheit die Sozialisierung, die Überführung in das Gemeineigentum, fordert, verlangen auch wir sie. Da aber, wo dem Wohl der Allgemeinheit durch die Staatsaufsicht oder durch die staatliche Verwaltung hinreichend gedient wird, sollten wir uns mit dem Minderen begnügen, ausgehend von dem Grundsatz des Privateigentums auch an den Produktionsmitteln. Das ist ein grundsätzlicher Unterschied, der zwischen den beiderseitigen Auffassungen besteht. Wenn Sie an Ihrer Auffassung festhalten, daß das Primäre die Überführung in das Gemeineigentum sein soll, während die Staatsaufsicht und die staatliche Verwaltung nur als Notlösung gedacht sein sollten, werden wir uns kaum einigen können.

Abg. Altwein (SPD):

Wenn Sie, Herr Kollege Dr. Kanka, die Dinge vom prinzipiellen Standpunkt aus betrachten, dann gehen

Altwein

unsere beiderseitigen Auffassungen allerdings auseinander. Denn wir sind von Haus aus Sozialisten. Für uns ist der Begriff der Staatsaufsicht etwas Abgeleitetes. Das Primäre für uns ist die Überführung der Produktionsmittel in Gemeineigentum. Wir erkennen durchaus an, daß es Fälle gibt, in denen rein gesetzgebungstechnisch vermögensrechtlich eine Sozialisierung nicht in Frage kommen kann. Wir wollen keine unsinnigen Vorschriften in die Verfassung bringen. In diesen Fällen muß man also aus rein technischen Gründen die Staatsaufsicht und die staatliche Verwaltung vorziehen. In den Fällen aber, in denen die Überführung in Gemeineigentum technisch, juristisch, vermögensrechtlich möglich ist, legen wir Wert darauf, daß die Überführung in Gemeineigentum erfolgt; nicht zuletzt auch aus der Erwägung heraus, daß ja schließlich die Stellung unter Staatsaufsicht eine Fülle von bürokratischen Maßnahmen nach sich ziehen müßte, die wir vermeiden möchten. Und ich glaube, auch Sie müßten daran interessiert sein, sie zu vermeiden. Denn die Staatsaufsicht bedingt, daß irgend ein Behördenapparat aufgezogen wird, der sich mit diesen Dingen intensiv beschäftigt. Das heißt, der Staat müßte eigentlich seine Beamten in die einzelnen Betriebe delegieren, um dort nicht nur nach dem Rechten zu sehen, sondern die Dinge auch weitgehend selbst zu steuern.

Diesen Gesichtspunkt bitte ich nochmals zu erwägen, weil wir ja doch versuchen wollen, die beiderseitigen Auffassungen, die sich grundsätzlich voneinander unterscheiden, anzunähern.

Abg. Dr. Köhler (CDU):

Wir müssen davon ausgehen, wie die Dinge sich bereits entwickelt haben und wie sie sich auch weiter entwickeln werden. Wir alle sind uns darin einig, daß die Produktion in der Zukunft in weitestgehendem Umfang gesteuert werden wird. Sie wird nicht nur gesteuert werden, sondern sie wird auch lizenziert werden. Ich erinnere an das zu erwartende Gesetz über die Lizenzierung. Es wird in Zukunft kein Betrieb errichtet werden können, ohne daß er die Lizenz erhält, und alle bestehenden Betriebe werden auf ihre Lizenzberechtigung erneut untersucht werden. Oder nehmen Sie den Kohlenbergbau und die Eisen erzeugenden Werke. Diesen Betrieben wird bis ins Kleinste vorgeschrieben werden, was sie zu produzieren haben. Die Zeit der Produktion für den freien Markt ist doch vorüber.

Ich glaube also, Sie unterschätzen das Institut der Staatsaufsicht in seiner Bewertung als Ausdruck der Sozialisierung ganz gewaltig. Wir leben doch in einem gelenkten Staate. Es ist am Ende nur ein Streit um Worte, ob man das als Sozialisierung oder als Überführung in Gemeineigentum bezeichnen will. Die Erträge stellen sich in der Zukunft doch als eine sehr problematische Angelegenheit dar. Und die Verwendung der Erträge wird ausschließlich gesteuert durch die Finanzgesetzgebung, durch die Steuergesetzgebung. Ich will damit in keiner Weise abschwächen unser Bekenntnis, daß auch in Gemeineigentum überführt werden kann. Aber die Dinge dürfen nicht starr gestaltet werden. Ich glaube, der alte, berühmte griechische Satz "Alles fließt" gilt im besonderen Maße für die Wirtschaft. Der Gefahr des Mißbrauchs der wirtschaftlichen Freiheit und der wirtschaftlichen Macht können

Dr. Köhler

Sie in den verschiedenen Formen vorbeugen; Sie können Kataloge auflegen, Lizenzen aufmachen usw. Die Sicherstellung des Interesses der Allgemeinheit kann auch in dieser Form erfolgen. Bei dem Schlüsseigentum wollen auch wir die Überführung in das Gemeineigentum. Aber wir wollen diesen Grundsatz nicht so realisieren, daß nun in j e d e m Falle die Überführung in Gemeineigentum eintritt. Hüten wir uns auch davor, auf der einen Seite den privaten Kapitalmonopolismus zu beseitigen und ihn auf der anderen Seite zu ersetzen durch einen staatlichen Monopolkapitalismus. Wir sehen das jetzt in Rußland, wo sich die Dinge eigentlich nur mit einem umgekehrten Vorzeichen zu einem ausgesprochenen Staatskapitalismus entwickeln.

Wir dürfen nicht juristisch denken, sondern wir müssen volkswirtschaftlich denken. Nach unserer Auffassung ist es das Gegebene, die Dinge in dieser Weise abzustufen. Unser Vorschlag ist klar. In der Deutung der Formen der Sozialisierung gehen wir von anderer Grundlage aus, als Sie von der SPD es tun. Sie gehen aus von einem theoretischen Programm, das Ihnen seit Jahrzehnten überliefert ist, wobei Sie allerdings jetzt – ich erinnere an Ihre Hannover'sche Deklaration – sehr stark von Ihrer Theorie abgekommen sind. Sie haben eine ganze Reihe von Modifikationen der Form übernommen, ein Beweis dafür, daß auch Ihnen klar ist, daß man sich den Realitäten der Ökonomie einigermaßen anpassen muß.

Abg. Schlitt (CDU):

Ich weiß nicht, ob die Gegensätze so groß sind, wie Sie, Herr Kollege Caspary, es hinstellen. Sie stehen auf dem Standpunkte: Das Primäre ist das Gemeineigentum, und nur in den Fällen, in denen es zweckmäßig ist, einen Betrieb unter Staatsaufsicht zu stellen, wollen Sie das tun. Wir gehen von dem kleineren zum größeren Übel, wenn wir sagen: wir wollen zunächst die Staatsaufsicht, dann die Staatsverwaltung und erst dann, wenn diese beiden Formen nicht möglich sind, Überführung in das Gemeineigentum. Ich sehe aber kein Hindernis, beides zu kombinieren. Man kann eine Staatsaufsicht so gestalten, daß sie einer Überführung in Gemeineigentum sehr ähnlich ist. Es dürfte nicht schwer sein, diese beiden Auffassungen zu vereinigen. Ich sehe nicht einen so großen Unterschied. Sie sind Vertreter der Forderung: Überführung in das Gemeineigentum. Wir sind das nicht. Wir folgen Ihnen aber darin, daß gewisse Betriebe in das Gemeineigentum überführt werden müssen. Wir suchen nur einen anderen Weg, um das nicht von vornherein so kraß werden zu lassen.

Vorsitzender:

An sich bin ich auch der Meinung, daß es möglich sein müßte, die Sache auf einen einheitlichen Nenner zu bringen, da es sich nur um graduelle Unterschiede handelt. Aber leider ist das nicht so einfach. Der Herr Kollege Dr. Köhler sagt, daß die Zeit der freien Produktion vorbei sei. Wir erkennen das an. Das wird eine ganze Weile so bleiben. Aber nach der Rede des amerikanischen Außenministers Byrnes eröffnen sich doch für unsere zukünftige Wirtschaft Aussichten, die aus den Potsdamer Beschlüssen nicht herauszulesen waren. Nach den Potsdamer Beschlüssen sah es so aus, als ob die Stahlproduktion Deutschlands für ewige Zeiten kontingentiert werden sollte. Aus der Rede des Außenministers Byrnes aber kann man herauslesen, daß es sich bei der Kontingentierung nur um eine vorübergehende Erscheinung handelt. Mister Byrnes hat sehr deutlich zum Ausdruck gebracht, daß nicht die Absicht besteht, uns für ewig auf diesem Kontingent festzuhalten, sondern daß wir die Möglichkeit erhalten sollen, unsere Friedenswirtschaft nach unseren Bedürfnissen selbständig zu gestalten. Wir beabsichtigen

Vorsitzender

ja nicht, eine Verfassung nur für die Dauer der amerikanischen Besetzung oder für die Dauer der alliierten Kontrolle unserer Wirtschaft zu gestalten, sondern diese Verfassung soll für längere Zeit Geltung haben. Infolgedessen müssen wir uns auch bemühen, eine Formulierung zu finden, die auch in der Zeit noch Geltung haben kann, in der alle diese Schwierigkeiten überwunden sein werden.

Sie sagten dann weiter, Herr Koll. Dr. Köhler, daß die Erträge im wesentlichen durch die Finanzgesetzgebung bestimmt werden. Auch das wird, wie wir hoffen, nicht für alle Ewigkeiten gelten. Wir warten doch alle auf den Tag, da es möglich sein wird, diese Dinge etwas zu lockern, so daß nicht der Ertrag bis zu 90 % weggesteuert wird. Ihre Argumente, Herr Kollege Dr. Köhler, mögen für die heutige Zeit gelten; sie können aber nicht anerkannt werden, wenn wir die Verfassung als etwas betrachten, das seine Geltung über die heutige Zeit hinaus erhalten soll.

Nun ist für mich die sehr große Frage die, ob man in der Zukunft es einem Parlament überlassen kann – da über die Staatsaufsicht in der Verfassung nichts gesagt werden kann –, zu bestimmen, welches der Regelfall ist. Die politische Entwicklung läßt sich keineswegs übersehen, und ich frage mich, ob das Parlament der Zukunft die Gewähr bietet, daß die Bestimmungen über die Staatsaufsicht so gestaltet werden, daß den Bedürfnissen der Allgemeinheit hinreichend Rechnung getragen wird. Ich bezweifle das für meinen Teil ganz erheblich. Nach Ihrer Fassung, Herr Kollege Dr. Köhler stellt die Staatsaufsicht den Regelfall dar. Erst dann, wenn die Staatsaufsicht nicht genügt, soll die staatliche Verwaltung eintreten, und es soll erst dann die Überführung ins Gemeineigentum eintreten, wenn auch die staatliche Verwaltung nicht genügt. Das verträgt sich nicht mit unserer Anschauung über diese Dinge, die wir die Möglichkeiten des Mißbrauchs der wirtschaftlichen Macht an der Wurzel beseitigen wollen dadurch, daß wir das Eigentumsrecht von vornherein mit dem Verfügungsrecht der Allgemeinheit verbinden wollen durch die Überführung in das Gemeineigentum. Deshalb ist es für uns außerordentlich wichtig, daß gesagt wird: Nicht die Staatsaufsicht und nicht die staatliche Verwaltung ist der Regelfall, sondern der Regelfall ist die Überführung in das Gemeineigentum.

Ich erinnere auch daran, daß ich schon die Frage angeschnitten habe, ob das Wort "möglich" in Ihrer Fassung nicht durch das Wort "zweckmäßig" zu übersetzen sei. Vorausgesetzt, daß wir uns darüber einigen, daß wir es nicht von der juristischen und wirtschaftlichen Unmöglichkeit, sondern von der wirtschaftlichen Zweckmäßigkeit abhängig machen wollen. Ich würde bereit sein, das meiner Fraktion vorzuschlagen, vorausgesetzt, daß wir uns dahin einigen werden, daß die Überführung in Gemeineigentum an sich der Regelfall sein soll, wenn diese Voraussetzungen zutreffen.

Abg. **Schlitt** (CDU):

Man könnte vielleicht den Absatz 2 unseres Entwurfs als Absatz 1 nehmen. Es würde dann heißen: Vermögen, das die Gefahr des Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht in sich birgt, kann unter Staatsaufsicht gestellt oder vom Staat verwaltet werden. Dann könnte als Absatz 2 gesagt werden: Wenn die Staatsaufsicht und die Verwaltung durch den Staat nicht möglich ist, wird das betreffende Vermögen in Gemeineigentum überführt; und als dritter Absatz könnte gesagt werden: Nach Inkrafttreten dieser Verfassung werden sofort in Gemeineigentum überführt der Bergbau, die Betriebe der Eisen- und Stahlerzeugung, die Betriebe der Energiewirtschaft und des an Schienen und Oberleitungen gebundenen Verkehrswesens.

Vorsitzender:

Ihre Vorschläge sind gut gemeint, aber sie haben den Nachteil, daß sie nicht judizibel sind.

Abg. Schlitt (CDU):

Mit unserem Absatz drei gehen wir doch in das Gemeineigentum hinein. Wenn wir sagen: Nach dem Inkrafttreten der Verfassung werden sofort in Gemeineigentum überführt die und die Betriebe, dann sagen wir damit doch, daß sie in Gemeineigentum überführt werden sollen. Wir geben zu, daß gewisse Betriebe sofort in das Gemeineigentum zu überführen sind; bei anderen aber soll es der Entwicklung vorbehalten bleiben, ob die Überführung vorzunehmen ist. Das kann man doch überlegen.

Abg. Altwein (SPD):

Daß unsere Partei nicht eine starre dogmatische Haltung einnimmt, können Sie aus mancherlei Verlautbarungen der letzten Zeit ersehen. Es ergibt sich das auch daraus, daß wir den kleinen Betrieb und den mittleren Betrieb von der Sozialisierung im originären Sinne ausnehmen. Aber es gibt darüber hinaus für uns ein entscheidendes Motiv, die Überführung in das Gemeineigentum zu fordern, und dieses Motiv ist eben die Situation des arbeitenden Menschen, der sich in der etwas grotesken Lage befindet, Arbeit zu suchen, der also das, was dem Menschen eigentlich das Natürlichste sein müßte: arbeiten zu können, sich erst ermöglichen lassen muß durch einen, der ihm Arbeit gibt. Das ist, rein menschlich gesehen, die Situation, von der aus das Programm unserer Sozialistischen Partei sich überhaupt erst verstehen läßt. Sie werden es deshalb verstehen, daß wir, rein psychologisch gesehen, Bedenken tragen, den Begriff der Staatsaufsicht vor den Begriff der Überführung in Gemeineigentum zu setzen. Wir folgen Ihnen bedenkenlos darin, daß eine Sozialisierung da nicht über das Knie gebrochen werden soll, wo es technische Schwierigkeiten gibt. Wir möchten darüber hinaus aber an dem primären Grundsatz festhalten, daß Sozialisierung Überführung in Gemeineigentum ist. Man kann daraus auch nicht ableiten, daß wir einem künftigen Staatskapitalismus Tür und Tor öffnen; denn wir waren uns darüber einig, daß das Gemeineigentum eben nicht das Eigentum des Staates darstellt, sondern das Eigentum der Summe der einzelnen großhessischen Staatsbürger.

Wenn man das alles einsieht, brauchen Sie doch eigentlich keine grundsätzlichen Bedenken zu haben, Ihre Verfassungs Idee so zu modifizieren, daß Sie sich auch bei der Stellung unter Staatsaufsicht auf die Fälle beschränken, die technisch notwendig sind. Wir haben mit der Stellung unter die Staatsaufsicht nicht gerade glorreiche Erfahrungen gemacht. Ich erinnere an das Kartell-Gesetz und alle die Gesetze gegen den Mißbrauch monopolistischer Macht. Sie alle waren wunderschön formuliert, haben aber in Wirklichkeit versagt, und zwar deshalb versagt, weil eben die Menschen versagten. Ich glaube, wir müssen dazu kommen, daß wir vom Formalen aus dem Menschen mit seiner menschlichen Schwäche ein Korsett bauen, und als ein solches Korsett möchte ich die Überführung in Gemeineigentum in der Verfassung fixiert sehen, weil ich glaube, daß der etwas vage Begriff der Staatsaufsicht keine ausreichende Garantie dafür bietet, daß die Dinge ins rechte Gleis kommen. Sie sehen, daß wir sehr behutsam, sehr realistisch und nüchtern an diese Dinge herangehen. Wir möchten vermeiden, daß wir zwar schöne Worte haben, eines Tages aber dann doch bedauern, daß wir in der Formulierung nicht dezidierter gewesen sind.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Ich würdige in jeder Weise Ihr Bemühen, Herr Kollege Altwein, an die Dinge mit Behutsamkeit heranzugehen. Aber ich kann einen Gedanken, wieder im Hinblick auf die Rede von Minister Byrnes, in diesem Zusammenhang nicht unterdrücken: Wir stehen vor Entwicklungsmöglichkeiten staatspolitischer und staatsrechtlicher Art, die uns hier bei unseren auf das Land beschränkten Verfassungsberatungen vor eine ganz neue Situation stellen können. Nehmen wir an, daß wir in einem halben oder in einem dreiviertel Jahr eine Reichsverfassung und eine deutsche Nationalversammlung haben werden, so wird es sich diese Nationalversammlung doch unter keinen Umständen entgehen lassen, diese ganze Problematik eingehend zu regeln. Der Grundgedanke der kommenden Reichsverfassung wird doch wahrscheinlich der sein, daß Reichsrecht Landesrecht bricht. Wir stehen dann vor der Möglichkeit, daß all das, was wir hier formulieren, wieder aufgehoben wird. Ich will damit nicht sagen, daß wir nicht an diese Dinge herangehen wollen; nur kann es nichts schaden, wenn wir bei unseren Beratungen diese Möglichkeit etwas im Auge behalten. Auch das bestärkt mich in meiner Auffassung, daß wir die Differenzierung der Formulierung sorgfältig beachten sollten.

Nun hat Herr Kollege Caspary uns vielleicht den Weg gewiesen, wie man sich verständigen kann. Das Wort "möglich" ist ja der Angelpunkt; soweit als möglich "kann" auch unter Staatsaufsicht gestellt oder vom Staate verwaltet werden. Wenn man an Stelle des Wortes "möglich" sagt: Soweit Überführung in Gemeineigentum wirtschaftlich nicht zweckmäßig ist, kann Staatsaufsicht oder Staatsverwaltung eintreten, dann hätte man meines Erachtens die Differenzierungsmöglichkeit schon erheblich klarer herausgestellt. Aber wir müssen uns darüber hinaus auch noch eingehend über den Absatz 3 unterhalten, im Grunde genommen auch noch über die Absätze 1 und 2. Hier ist der Ausgangspunkt für die Überführung in Gemeineigentum, für die Staatsaufsicht oder Staatsverwaltung folgender: Der Mißbrauch der wirtschaftlichen Freiheit, insbesondere zum Ausbau monopolistischer Machtzusammenballungen ist untersagt. Wir hatten gesagt: "wirtschaftlicher Konzentration". Ich bin mit dem Ausdruck "monopolistische Machtzusammenballung" einverstanden. Dann wird weiter gesagt: Vermögen, das die Gefahr solchen Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht in sich birgt, ist nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen in Gemeineigentum zu überführen. Da müßte noch eingefügt werden "insbesondere der Bildung monopolistischer Machtzusammenballung". Wenn Sie der Meinung sind, daß die Formulierung in Absatz 2 die ausdrückliche Bezugnahme auf Absatz 1 insolviert,

(Zurufe von der SPD: Ja! Ja!)

dann würde ich auf diese Anregung verzichten.

Dann aber kommen wir zu Absatz 3:

"In Wirtschaftszweigen, in denen der Wettbewerb innerhalb Deutschlands nicht möglich oder aufgehoben ist, ist das Eigentum an Produktionsmaterial kraft Gesetzes in Gemeineigentum zu überführen."

Das ist meines Erachtens ein ganz unglücklicher Satz, und der Herr Kollege Euler hat da auch eigentlich etwas ganz anderes gewollt.

Abg. **Altwein** (SPD):

Ihm schwebt immer die monopolistische Machtzusammenballung vor. Das Monopol ist für ihn der Teufel, und er meint diesen Teufel wohl auch an dieser Stelle. Er vergißt dabei, daß der Begriff des Monopols etwas unendlich buntschillerndes ist.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Mir kommt jetzt folgendes zum Bewußtsein: Die Frage des Wettbewerbs kann in Zukunft überhaupt nicht mehr nach überlieferten Maßstäben beurteilt werden. Denn wir gehen im Rahmen einer gelenkten Wirtschaft doch auch in den Zustand gelenkter Preise hinein. Das heißt, der Wettbewerb in einer gelenkten Wirtschaft wird auf ein Mindestmaß zurückgeführt; er kann sich lediglich noch als Qualitätsunterschied bemerkbar machen. Die Preise sind festgelegt, und eine Wettbewerbsfähigkeit kann sich nur noch in der Form geltend machen, daß dank der Initiative des Unternehmers oder durch besonders rationelle Ausgestaltung des Betriebs, durch besonders geschickte Verwertung des Materials usw. sich gewisse Qualitätsdifferenzierungen noch bemerkbar machen werden. Das entscheidende Gesetz des freien Wettbewerbs aber: die freie Festsetzung des Preises durch den Erzeuger, wird in der gelenkten Wirtschaft in Zukunft fehlen. Insofern sehe ich in dieser Formulierung eine ungeheure Gefahr. Denn das kann im Grunde genommen bedeuten, daß dann, wenn die Preise allgemein festgesetzt sind und der Wettbewerb im überlieferten Sinne aufhört, mehr oder weniger jede Industriegruppe nach dieser Formulierung reif für die Überführung in Gemeineigentum ist.

Schon aus diesem Grunde scheint mir diese Formulierung eine Unmöglichkeit zu sein. Ich bin überhaupt der Meinung, wir brauchen sie nicht.

Abg. **Schlitt** (CDU):

Welche Bedenken bestehen dagegen, den Absatz 3 zu streichen? Der Absatz 4 schließt sich an den Absatz 2 sehr gut an. Der Absatz 3 würde nur stören.

Abg. **Dr. Bergsträßer** (SPD):

So ganz einfach ist es mit den Preisen doch nicht. Wenn sie gebunden sind, dann sind sie nur nach oben gebunden. Es ist also eine Konkurrenz nicht nur in bezug auf die Qualität möglich, sondern auch auf dem Wege der Unterbietung.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Das wird nicht mehr gestattet sein. Die wirtschaftlichen Vereinigungen haben in ihren Satzungen die Bestimmung, daß kein unlauterer Wettbewerb stattfinden soll.

Abg. **Dr. Bergsträßer** (SPD):

Deshalb bin ich immer ein Gegner solcher Vereinigungen gewesen. Das ist kein unlauterer Wettbewerb, sondern die Möglichkeit für den besser geleiteten Betrieb, mit den Preisen herunterzugehen. Es ist etwas anderes, ob man Preise festsetzt oder ob man Höchstpreise festsetzt.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Aber projiziert auf die Ebene des Außenhandels wird in Zukunft eine Unterbietung preislich überhaupt nicht mehr möglich sein. Technisch ist es etwas anderes. Jedenfalls in dieser Fassung ist die Formulierung unmöglich.

Vorsitzender:

Ich teile die Auffassung des Herrn Kollegen Dr. Köhler, daß es durchaus nichts schaden kann, wenn wir in Hessen gute Arbeit leisten, die die Nationalversammlung später sich zum Muster nehmen kann. Und so sehr wir auf das, was Außenminister Byrnes gesagt hat, Rücksicht nehmen müssen und nehmen wollen, sollten wir doch auch nicht allzu ängstlich sein. Was die Preise anlangt, so hat das heutige Preis-Prüfungsrecht durchaus nicht unter allen Umständen einheitliche Preise vorgeschrieben, sondern nur eine

Vorsitzender

einheitliche Kalkulationsmethode, die einen Spielraum je nach dem technischen Stande des Betriebes zuläßt. Im übrigen würde ich persönlich es bedauern, wenn wir den Aufbau des neuen Staates unter ewigen Preisvorschriften beginnen müßten. So sehr man Übergewinne auch in Zukunft auf irgendeine Art und Weise unmöglich machen wird, werden die Gewinne in Zukunft doch etwas labiler und beweglicher gestaltet werden. Deshalb kann man das Argument, daß wir für die ganze Sicht, für die wir unsere Verfassung bauen wollen, nur gelenkte Preise haben werden, nicht gelten lassen.

Im übrigen gehe ich mit Ihnen einig, daß wir zu Protokoll festlegen, daß dieser Absatz 3 sich nicht darauf bezieht, daß der Wettbewerb durch die Preisvorschriften ausgeschlossen oder eingeschränkt wird.

Das, was dem Herrn Kollegen Euler vorschwebt, ist meines Erachtens auch etwas anderes. Es ist ein Betrieb, nehmen wir an, in Konkurs gegangen nicht deswegen, weil die Preise ihm nicht die Möglichkeit gegeben hätten zum Leben, sondern weil die Inhaber vielleicht eine Lotterwirtschaft persönlicher Art getrieben haben. Dann hat der zweite Betrieb der gleichen Art, ohne daß er irgendeinen Mißbrauch getrieben hat, durch den Konkurs des ersten Betriebes eine Monopolstellung erlangt. Das sollte damit getroffen werden. Es sind auch noch eine ganze Reihe anderer Fälle möglich, daß eine Monopolstellung entsteht, ohne daß ein Mißbrauch getrieben worden ist. Diese Fälle wollte der Herr Kollege Euler treffen. Er ging so weit, daß er sagte: Wir kommen zu einer gewissen stufenmäßigen Festlegung der Grundsätze.

Der erste Grundsatz ist der: Es wird effektiv Mißbrauch getrieben. In diesem Falle ist der Betrieb einzuziehen. Darüber waren wir uns einig. Wir sind soweit gegangen, daß wir gesagt haben: Dieses Einziehen geschieht völlig entschädigungslos. Mindestens ist, wenn überhaupt eine Entschädigung gewährt wird, ein strenger Maßstab anzulegen.

Dann kommt die zweite Kategorie von Betrieben. Das sind die Betriebe, bei denen die Gefahr eines Mißbrauchs besteht. Diese Betriebe sollen in das Gemeineigentum überführt werden.

Die dritte Gruppe der Betriebe sind die Betriebe, bei denen eine Monopolstellung vorliegt, ohne daß irgendein Mißbrauch getrieben worden ist. Auch diese Betriebe sollen in Gemeineigentum überführt werden, weil wir einheitlich der Meinung waren, daß jede derartige Wirtschaftsmacht, gleichgültig, durch welche Umstände sie zustande gekommen ist, für die Allgemeinheit höchstwahrscheinlich gefährlich ist.

Deshalb haben wir den Absatz 3 eingeführt, dessen Formulierung zwar nicht besonders schön ist, der aber dann durch die Redaktionskommission noch entsprechend formuliert werden könnte.

Abg. **Altwein** (SPD):

In dem Absatz 3 wird das gesagt, was im Absatz 2 schon ausgesprochen ist. Meiner Ansicht nach können wir den Absatz 3 streichen, und zwar aus folgendem Grund. Wenn ich Privatkapitalist wäre, und es wäre mir gelungen, einen Wettbewerb zu beseitigen, dann würde auf mich dieser Absatz 3 Anwendung finden. Das heißt, mein Eigentum würde mir entzogen werden. In diesem Falle würde ich meinem Rechtsberater den Auftrag erteilen, sofort eine Gesellschaft zu gründen mit einem kleinen Kapital von 100,- oder 500,- RM und mit dieser kleinen Gesellschaft würde ich nun einen Wettbewerb machen. Dann könnte mein Betrieb nicht mehr auf Grund des Absatzes 3 sozialisiert werden. Der Absatz 3 wird also gar nicht zur Auswirkung kommen können.

Altwein

Auf Vorschlag des Herrn Kollegen Dr. Köhler wird die Sitzung für kurze Zeit unterbrochen, um den Mitgliedern der CDU Gelegenheit zu geben, die Angelegenheit unter sich zu besprechen.

Nach Wiedereröffnung der Sitzung erklärt

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Um die Angelegenheit zum Abschluß zu bringen, möchte ich folgendes vorschlagen:

Absatz 1 bleibt bestehen.

Ebenso bleibt Ziffer 2 bestehen.

Den Absatz 3 lassen wir aus.

Absatz 4 kann bleiben mit der Änderung "soweit die Überführung in Gemeineigentum wirtschaftlich nicht zweckmäßig ist".

Absatz 5 kann bleiben mit der Abänderung, daß es heißt: Die Enteignung k a n n erfolgen.

Absatz 6 kann auch bleiben.

Dann kommt die Sache mit dem Katalog. Was soll nach dem Inkrafttreten der Verfassung geschehen? Da kennen Sie unsere Meinung. Es ist der Artikel so zu formulieren, daß in Gemeineigentum überführt werden der Bergbau, die Betriebe der Eisen- und Stahlerzeugung und die Betriebe der Energie-Wirtschaft.

Auf diese Formulierung wollen wir uns einigen, damit wir zum Abschluß kommen.

Vorsitzender:

Erhebt sich Widerspruch dagegen, daß wir den Absatz 3 - hingesehen auch auf die vom Herrn Kollegen Altwein vorgetragene Begründung - herauslassen? - Das ist nicht der Fall. Also streichen wir den Absatz 3.

Der Absatz 4 wird angenommen mit der Änderung "soweit die Überführung in Gemeineigentum wirtschaftlich nicht zweckmäßig ist". Das entspricht dem, was auch ich vorgeschlagen hatte.

Abg. **Altwein** (SPD):

Ich widerspreche nicht, melde aber zu Protokoll meine Bedenken an.

Abg. **Feutner** (KPD):

schlägt vor, das Wort "kann" durch das Wort "muß" zu ersetzen. Dieser Vorschlag wird angenommen.

Vorsitzender:

Absatz 5 wird angenommen mit der Änderung, daß es heißt: "Die Enteignung k a n n bei Mißbrauch ..."

Absatz 6 bleibt bestehen.

Wir kommen dann zu dem nächsten Artikel, für den Herr Kollege Dr. Köhler die neue Fassung vorgeschlagen hat.

Ich schlage vor zu sagen: "mit Inkrafttreten dieser Verfassung", statt "nach dem Inkrafttreten".

Abg. **Altwein** (SPD):

Nach den Erfahrungen, die wir gemacht haben, halte ich es für sehr wichtig, pointiert zu sagen, was geschieht. Wenn wir schon grundsätzlich alle bereit sind, die betreffenden Betriebe und Betriebsgruppen in das Gemeineigentum zu überführen, dann sollten wir auch dekretieren, daß das m i t dem Inkrafttreten der Verfassung geschieht und daß das Nähere durch das Gesetz bestimmt wird.

In dem von der CDU vorgeschlagenen Katalog fehlen die Baustoff-Industrie, die Film-Industrie und das an Schienen und Oberleitungen gebundene Verkehrswesen.

Man einigt sich darauf, daß die Baustoff-Industrie herausgelassen wird. Die CDU stimmt zu, daß das an

Schienen und Oberleitungen gebundene Verkehrswesen in den Katalog mit aufgenommen wird.

Strittig bleibt die Filmindustrie, mit deren Aufnahme in den Katalog die CDU sich nicht einverstanden erklärt mit Rücksicht darauf, daß jederzeit ein neuer Propagandaminister den Film zu politischer Propaganda mißbrauchen könnte.

Abg. **Altwein** (SPD):

Es ist richtig, daß Herr Kollege Dr. Köhler vor einem neuen Goebbels warnt. Es liegt sicher eine große Gefahr darin, wenn ein Propagandaministerium die Möglichkeit hat, auf dem Gebiet des Films sich auszutoben. Ich erinnere aber an Hugenberg. Ich glaube, wir alle haben das allergrößte Interesse daran, daß nicht irgendeine Gruppe der Privatindustrie die Möglichkeit hat, die öffentliche Meinung durch derartige suggestive Mittel, wie der Film eins darstellt, zu beeinflussen.

Vorsitzender:

Wir wollten sowieso im Zusammenhang mit der Formulierung der Bestimmungen über die Wirtschafts- und Sozialpolitik irgendeine Vorschrift bringen, um die Presse vor Mißbrauch zu schützen. Wir hatten vorgeschlagen, daß niemand mehr als zwei periodische Druckschriften herausbringen darf und daß zum Beispiel ein Abgeordneter nicht als politischer Schriftleiter tätig sein darf, um nicht seine Immunität mißbräuchlich zu benutzen. Dahin gehört auch das Kapitel Hugenberg. Diese Dinge sind sehr wesentlich. Dabei bleibt die Frage offen, ob wir die Filmindustrie unter allen Umständen sofort sozialisieren müssen, oder ob man die Sozialisierung der Filmindustrie mit den Vorschriften über die Verhinderung eines Mißbrauchs der Presse verkoppeln könnte.

Abg. **Freidhof** (SPD):

Es scheint mir wichtig zu sein, daß man auf dem Gebiet der Filmindustrie durch ein besonderes Gesetz einen Beirat schafft, der sich zusammensetzt aus den Vertretern der politischen Parteien, der Künstler, der Wissenschaftler, um so die Herstellung der Filme unter eine Kontrolle zu stellen.

Vorsitzender:

Ich frage zunächst, ob Sie die Angelegenheit als erledigt ansehen würden, wenn wir eine derartige Schutzvorschrift für Film, Presse usw. in einem neuen Artikel unterbringen würden, oder ob Sie der Meinung sind, daß die Filmindustrie im Katalog bleiben muß.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Ich bin der Meinung, daß wir die Filmindustrie hier herauslassen. Wenn wir die Filmindustrie einmal aus dem Gesichtspunkte der allgemeinen Freiheit der künstlerischen, literarischen und geistigen Betätigung betrachten, dann können wir leicht in die Verlegenheit kommen, daß wir uns in Widerspruch zu gewissen grundsätzlichen Auffassungen setzen, die wir in Bezug auf die geistige Freiheit mehr oder weniger übereinstimmend vertreten. Dabei ist nicht zu verkennen, daß mit der geistigen Freiheit gerade auf dem Gebiet der Filmindustrie ein politischer Mißbrauch getrieben werden kann, indem von wirtschaftlicher Seite her sich organisatorische Formen bilden, die zu einer Monopolstellung führen, wodurch die geistige Freiheit ad absurdum geführt würde. Ich glaube, das Problem ist so diffizil, daß wir es im Augenblick zurückstellen sollten. Jedenfalls können wir es nicht in dieser primitiven Form lösen, daß wir sagen: Die Filmindustrie wird in Gemeineigentum überführt.

Vorsitzender:

Wir lassen also die Filmindustrie hier heraus und behandeln sie zusammen mit dem Mißbrauch der Presse durch wirtschaftliche Zusammenballung später in einem besonderen Artikel.

Abg. Dr. Kanka (CDU):

Wir sind uns einig geworden darüber, daß die Filmindustrie hier herausgelassen wird, weil sie in den Zusammenhang unseres Kampfes gegen den Mißbrauch wirtschaftlicher Macht nicht hinein gehört.

Der andere Gedanke aber, der nicht abstellt auf die Wirtschaftsmacht, sondern auf den Gebrauch in der Richtung auf die Beeinflussung der öffentlichen Meinung, ist so wertvoll, daß er meines Erachtens berücksichtigt werden sollte in dem Abschnitt, der davon handelt, daß die politische Meinungsfreiheit garantiert werden muß. Dort ist meines Erachtens die Stelle, an der man alle die Quellen verstopfen sollte, aus denen ein mißbräuchlicher Einfluß auf die öffentliche Meinungsbildung fließen könnte.

Ich bin der Meinung, daß auch der Vorschlag der SPD zur Ausschaltung des Gewissenszwanges eigentlich nicht in den Artikel gehört, der von dem Verhältnis zwischen Staat und Kirche handelt, sondern daß auch er untergebracht werden müßte in dem Artikel, wo wir von der politischen Meinungsbildung sprechen. Mißbräuchlicher Einfluß auf die Meinungsbildung durch die Monopolstellung der Presse, die Monopolstellung des Rundfunks, durch Kirche, Film usw., das sollten wir behandeln an der Stelle, wo wir davon sprechen, daß die politische Meinungsbildung der Staatsbürger geschützt werden muß.

Vorsitzender:

Wir sind uns also darüber einig, daß der Film hier herausgelassen wird. Die Stelle, an der wir ihn behandeln, werden wir noch bestimmen. Darüber, daß die Post herausgelassen wird, sind wir uns auch einig.

Es bleibt dann noch offen die Frage der Lichtspieltheater.

Abg. Altwein (SPD):

Die Lichtspieltheater sind Unternehmen, die ohne weiteres von einer Kommunalverwaltung betrieben werden können. Hier liegt der klassische Fall vor, daß jemand mit einem Minimum an Arbeitsaufwand sich ein großes Einkommen verschafft. Sie wissen, daß die Theater in allen Städten erhebliche Zuschüsse erfordern. Ich halte es nur für angemessen, wenn man diese beiden Gruppen: Theater und Lichtspieltheater in städtische Regie übernimmt und die Minus-Wirtschaft der einen durch die Plus-Wirtschaft der anderen ausgleicht und so einen Ausgleich schafft zum Nutzen der Kultur. Ich habe aus rein kulturellen Erwägungen heraus sehr starke Wünsche in Hinsicht auf die Sozialisierung der Filmtheater.

Abg. Dr. Köhler (CDU):

Wenn die Lichtspieltheater zu Kommunalbetrieben gemacht werden, dann würde das mit Sicherheit dazu führen, daß ein großer Verwaltungsapparat aufgebaut und dadurch die Rendite wieder aufgesogen würde. Wenn man einen solchen Betrieb nach kaufmännischen

Dr. Köhler

Gesichtspunkten aufzieht, wird jedenfalls der Ertrag ein größerer sein. Im übrigen kenne ich eine ganze Reihe von Fällen, in denen Lichtspieltheater von Personen betrieben werden, die wegen ihrer religiösen oder politischen Einstellung verfolgt worden sind. Ich sehe nicht ein, warum man diesen Menschen ihre Existenz nehmen soll. Außerdem handelt es sich bei den Filmtheatern um ausgesprochene Mittelbetriebe und wir sind uns einig darin, daß Mittelbetriebe nicht in Gemeineigentum überführt werden sollen.

Abg. **Freidhof** (SPD):

Von der Stadtverordneten-Versammlung in Kassel, die nur aus Mitgliedern der CDU und SPD besteht, ist einstimmig beschlossen worden, daß nur städtische Kinos zu errichten sind. In der Sitzung des kommissarischen Magistrats hat auch der Vertreter der LDP zugestimmt und seine Zustimmung damit begründet, daß er nicht einsehe, weshalb man nicht auch die Filmtheater in städtische Regie übernehmen sollte, nachdem die Theater vom Staate bzw. von der Stadt verwaltet werden. Auf dem Land und in den kleinen Städten wird es nicht möglich sein, die Filmtheater aus der Privathand herauszunehmen, aber in den Städten muß es möglich sein. Die Städte wissen nicht, woher sie das Geld nehmen sollen. Ich sehe nicht ein, daß gerade die Kinos in Privathänden bleiben sollen.

Abg. **Schlitt** (CDU):

Die Städte sind nicht gehindert, Filmtheater unter städtischer Regie aufzumachen.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Das können Sie dem Spiel der politischen Kräfte in den Städten überlassen.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Das, was bisher ausgeführt wurde, führt am Ende zu dem Ergebnis, daß die Lichtspieltheater aus diesem Artikel herausbleiben müssen. Die Filmtheater in den Landgemeinden eignen sich zu sofortigen Sozialisierungen schon gar nicht.

Die Ausführungen des Herrn Kollegen Freidhof, daß es wünschenswert sei, daß die Einnahmen aus den Lichtspieltheatern dazu verwendet würden, um das Minus bei den anderen Kultureinrichtungen auszugleichen, enthalten eine gute Idee. Aber ich bin der Meinung, daß diese Sache nicht hier im Zusammenhang mit der sofortigen Sozialisierung behandelt werden kann. Wir wollen das im Auge behalten. Es muß aber auch die Gefahr vermieden werden, daß etwa eine zu starke Nivellierung der Filmtheater eintritt.

Vorsitzender:

Auch mir will es so scheinen, als ob die Motive, die hier in diesem Artikel für die Sozialisierung maßgebend sind, auf die Filmtheater keine Anwendung finden können. Und die Tatsache allein, daß hier hohe Gewinne erzielt werden, scheint mir auch keine ausreichende Begründung für die Sozialisierung zu sein. Unangebracht hohe Gewinne kann man durch eine entsprechende Staffelung der Vergnügungssteuer für Filmtheater zu einem Teil wegsteuern.

Wir wollen feststellen, daß der Verfassungsausschuß dem Finanzausschuß die Mitteilung zugehen läßt, daß wir hier eine Steuerquelle für die Städte sehen, die dazu benutzt werden kann, um die Theater und sonstigen kulturellen Unternehmen in finanzieller Hinsicht zu stützen.

Ich stelle fest, daß der Ausschuß damit einverstanden ist. Die Filmtheater bleiben in diesem Artikel also heraus.

Abg. **Schlitt** (CDU):

Was die chemische Industrie angeht, so wird immer von ungeheuren Gewinnen gesprochen, die sie erzielt haben soll. Das mag zutreffen für die IG-Farben, gilt aber nicht für die übrigen chemischen Werke.

Abg. **Altwein** (SPD):

Ich kenne die Verhältnisse gerade der pharmazeutischen Industrie etwas besser. Das, was Herr Kollege Schlitt ausgeführt hat, ist nur zu einem Teil richtig. Es gibt Unternehmungen, die riesige Gewinne erzielen. Ich glaube, das Wesentliche ist nicht die Frage, welche Gewinne der Betrieb erzielt, der in Gemeineigentum überführt werden soll, sondern man muß fragen nach der wirtschaftlichen Macht, die diese Betriebe darstellen, nach ihrer technischen Position, nach ihrer Stärke.

Vorsitzender:

Daß die Betriebe des IG-Farbenkonzerns politischen Mißbrauch mit ihrer Wirtschaftsmacht getrieben haben, darüber sind wir uns alle einig, und die IG haben Pate gestanden bei den Großbetrieben der chemisch-pharmazeutischen Industrie. Wir sollten das Kind beim rechten Namen nennen und sollten damit einer Entwicklung vorbeugen, wie sie kürzlich schon einmal aufgezeigt worden ist. Ich würde bitten, sich diese Frage doch noch einmal zu überlegen. Ich würde sagen: Die normalen chemisch-pharmazeutischen Betriebe scheiden aus. Gemeint sind die großen Konzerne: IG-Farben, Merck usw.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Eine solche Formulierung ist schon deshalb nicht realisierbar, weil der Terminus des Großbetriebs überhaupt nicht zu fassen ist. Er ist weder zu fassen von der Umsatz-Seite, noch von der Beschäftigten-Seite her, noch auch von der Kapital-Seite her. Man unterbindet auch einen entscheidenden psychologischen Impuls für die Wirtschaft, wenn man dem Kleinbetrieb und dem mittleren Betrieb die Entwicklungsmöglichkeiten verbaut. Ohne persönliche Initiative, ohne Einsatz der Persönlichkeit kann keine Wirtschaft aufgebaut werden, mag es nun eine sozialisierte, eine verstaatlichte Wirtschaft sein oder eine freie Markt-Wirtschaft. Schon aus diesem Grunde sind wir dagegen. Und ich erkläre noch einmal für die CDU: Wir haben Ihnen ein geschlossenes Ganzes vorgelegt. Ich habe in meinen Ausführungen vorhin keinen Zweifel darüber gelassen, daß unser Vorschlag nicht stückweise behandelt werden darf, sondern als Ganzes behandelt werden muß. Eines bedingt das andere. Wir sind bereit, mit Ihnen nach dem Inkrafttreten der Verfassung die ersten entscheidenden Schritte für die Überführung gewisser Wirtschaftsgruppen in Gemeineigentum zu tun. Diese Gruppen sind abgegrenzt. Da wollen wir uns nun nicht wegen des Umfangs dieses Katalogs streiten. Ich appelliere an Ihren Willen, in solchen strittigen Fragen einen Kompromiß zu finden. Wir haben Ihnen einen festumrissenen Vorschlag gemacht. Lassen Sie jetzt die chemisch-pharmazeutische Industrie hier heraus; dann sind wir uns einig. Was die IG-Farben anlangt, so stimmen wir Ihnen durchaus zu. Das Schicksal der IG-Farben wird sich von ganz allein entscheiden. Ich glaube nicht, daß sie noch einmal in private Hände geraten. Ich erinnere an die dauernden Bemühungen des Kabinetts, bei der Entscheidung dieser Frage entscheidend mitzuwirken.

Vorsitzender:

Nach unseren Informationen bestehen bei den Amerikanern immer noch sehr starke Bestrebungen, die IG-Farben nicht dem hessischen Staate zu geben,

Vorsitzender

sondern sie wieder in Privathände zu überführen. Deshalb ist diese Frage für uns sehr wesentlich. Ich würde vorschlagen, die Unternehmen, die in den Katalog aufzunehmen sind, mit Namen aufzuführen.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Das kann man nicht in eine Verfassung aufnehmen. Im übrigen verweise ich auf das Gesetz der Militär-Regierung vom 30. Nov. 1945, in dessen Artikel 1 bestimmt wird, daß das gesamte Vermögen der IG-Farben beschlagnahmt wird und alle Rechte auf den Kontrollrat übergehen. Es wäre auch deshalb sinnlos, wenn wir wegen der IG-Farben eine Bestimmung in die Verfassung aufnehmen würden.

Ich schlage vor, die Regierung bei ihrem Bemühen, die IG-Farben in Staatseigentum zu überführen, dadurch zu unterstützen, daß wir in der nächsten Plenarsitzung eine EntschlieÙung annehmen, wonach die Verfassungsberatende Landesversammlung einstimmig der Auffassung ist, daß die IG-Farben nicht in Privathände zu geben, sondern in Gemeineigentum zu überführen sind.

Abg. **Altwein** (SPD):

Das ist vom Wirtschaftspolitischen Ausschuß, soweit meine Fraktion in Frage kommt, bereits vorgesehen. Das hat aber mit der Verfassung nichts zu tun. Man kann das eine tun und braucht deswegen das andere nicht zu lassen.

Vorsitzender:

Ich sehe in dem Vorschlag die Basis für eine Verständigung dergestalt, daß wir sagen: Wir sind uns im Ausschuß darüber einig, daß die Betriebe der seitherigen IG-Farben unter die sofortige Sozialisierung fallen sollen; mit Rücksicht auf das Gesetz Nr. 9 aber haben wir davon Abstand genommen, das in der Verfassung festzulegen. Wir schlagen aber vor, daß die Verfassungsberatende Landesversammlung diese Meinung, wonach die IG-Farben-Betriebe in Gemeineigentum zu überführen sind, sofort in einer entsprechend formulierten EntschlieÙung zum Ausdruck bringt.

Abg. **Euler** (LDP):

Ich möchte zu dem Artikel, der die Sozialisierung behandelt, zu Protokoll erklären, daß wir mit der Aufnahme dieser Vorschriften in bezug auf die Sozialisierung in die Verfassung unter keinen Umständen einverstanden sein können.

(Abg. Dr. Köhler: Bedeutet das, daß Sie sich von Ihrer bisherigen Mitarbeit in dieser Frage zurückziehen?)

- Keineswegs. Wir haben Ihnen ja Vorschläge unterbreitet, die sich, auch was die Bekämpfung des Monopolkapitalismus angeht, als sehr fruchtbar erwiesen haben. Aber wir sind der Auffassung, daß die Verfassung kein Sozialisierungsgesetz ist.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Es handelt sich nicht so sehr um die Frage, ob die IG-Farben Gegenstand einer Sozialisierung kraft Verfassung sein sollen, oder ob sie durch ein alsbald zu beschließendes Gesetz zu sozialisieren sind, sondern es dreht sich darum, ob die IG-Farben überhaupt Gegenstand der Sozialisierung sein können; und dazu sagen wir Ja.

Abg. **Euler** (LDP):

Ich möchte in dieser Frage keine endgültige Erklärung abgeben. Ich würde es für wünschenswert halten, daß diese Werke zunächst durch die Hände der Regierung gehen und daß es späterer Bestimmung vorbehalten bleibt, ob es zweckmäßig ist, sie in Gemein-

Euler

eigentum zu belassen oder sie wieder in die private Hand zu überführen. Im gegenwärtigen Augenblick erscheint uns die Überführung in Privathand nicht zweckmäßig.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Wir sind uns einig darüber, daß es wünschenswert wäre, wenn sämtliche neunzig Abgeordnete der Verfassungsberatenden Landesversammlung für eine solche Entschließung stimmen würden.

Abg. **Euler** (LDP):

Das ist ganz klar. Nur handelt es sich dabei um eine Resolution, während es sich hier darum handelt, eine entsprechende Bestimmung in die Verfassung aufzunehmen. Im Augenblick wäre es außerordentlich wünschenswert, wenn diese Betriebe in die Hände der hessischen Regierung kämen. Über ihr endgültiges Schicksal brauchen wir heute noch nicht zu verhandeln.

Vorsitzender:

Also gut; sehen wir davon ab, die Betriebe in den Katalog aufzunehmen. Wir nehmen das in eine Entschließung hinein, deren Formulierung dem Redaktionskomitee überlassen bleibt.

Der Absatz 1 des Artikels 35:

"Der Mißbrauch der wirtschaftlichen Freiheit, insbesondere zum Ausbau monopolistischer Machtzusammenballungen und zur Erlangung politischer Macht ist untersagt",
bleibt also bestehen.

Ebenso bleibt unverändert bestehen Absatz 2 des Artikels 35:

"Vermögen, das die Gefahr solchen Mißbrauchs wirtschaftlicher Macht in sich birgt, ist nach Maßgabe gesetzlicher Bestimmungen in Gemeineigentum zu überführen."

Absatz 3 wird gestrichen.

Absatz 4 wird geändert: er lautet nunmehr:

"Soweit die Überführung in Gemeineigentum wirtschaftlich nicht zweckmäßig ist, muß das betreffende Vermögen nach näherer Gesetzbestimmung unter Staatsaufsicht gestellt oder durch vom Staat bestellte Organe verwaltet werden."

Absatz 5 ist nunmehr Absatz 4:

"Die Entschädigung für das in Gemeineigentum überführte Vermögen wird durch das Gesetz nach sozialen Gesichtspunkten geregelt. Die Enteignung kann bei Mißbrauch wirtschaftlicher Macht entschädigungslos erfolgen."

Absatz 5:

"Die Ausnutzung wirtschaftlicher Macht zur Erlangung politischer Macht ist untersagt",
bleibt auch bestehen.

Dann wird ein neuer Artikel eingeführt des Wortlauts:

- "(1) Mit Inkrafttreten dieser Verfassung werden
1. in Gemeineigentum überführt: Der Bergbau, die Betriebe der Eisen- und Stahlerzeugung, die Betriebe der Energiewirtschaft und das an Schienen und Oberleitungen gebundene Verkehrswesen,
 2. vom Staate beaufsichtigt oder verwaltet: die Großbanken und Versicherungsunternehmen.
- (2) Das Nähere bestimmt das Gesetz.
- (3) Wer Eigentümer eines danach in Gemeineigentum zu überführenden Betriebes oder mit seiner Leitung betraut ist, hat ihn als Treuhänder des

Vorsitzender

Landes bis zum Erlaß von Ausführungsgesetzen weiterzuführen."

Sind Einwendungen dagegen zu erheben?

Abg. **Euler** (LDP):

Ich erhebe Einspruch gegen die Sozialisierung kraft Verfassung.

Abg. **Altwein** (SPD):

Sind Sie gegen Sozialisierung oder nur dagegen, daß die Sozialisierung durch die Verfassung mit ihrem Inkrafttreten dekretiert werden soll?

Abg. **Euler** (LDP):

Zum einen. Zum anderen deswegen, weil diese Betriebe nicht die Voraussetzungen erfüllen, wonach die Sozialisierung nur vorgesehen werden soll in den Fällen, in denen es zur Bekämpfung von Machtkonzentrationen erforderlich ist.

Ich werde mir die Formulierung noch einmal durchsehen und in der Nachmittagsitzung eine Erklärung dazu abgeben.

Vorsitzender:

Damit können wir die Beratungen jetzt abbrechen. Wir setzen die Besprechung fort heute nachmittag 2.30 Uhr.

(Unterbrechung der Sitzung 12.45 Uhr.)

14.30 Uhr

Vorsitzender Abg. **Caspary** (SPD):

Ich eröffne die Sitzung. In dem Sozialisierungsartikel fehlen noch die Klein- und Mittelbetriebe und die Sache mit dem Eigentum.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Ich muß sagen, daß wir das mit den Klein- und Mittelbetrieben überhaupt nicht brauchen, und ich schlage daher vor, es herauszulassen.

Vorsitzender:

Dieser Mittelstand hat seit Jahrzehnten einen sehr schweren Kampf nach allen Seiten hin, zuletzt nach der großindustriellen Seite hin geführt, und ich halte es für sehr wesentlich, diesem Mittelstand nun auch das Gefühl einer bestimmten Sicherheit zu geben.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Wenn diese Bestimmung in die Verfassung aufgenommen wird, dann taucht für die Beteiligten sofort die Frage auf, bis zu welcher Grenze sich ein Mittelbetrieb entwickeln darf. Das, was Sie in durchaus dankenswerter Weise eigentlich erreichen wollen, gefährden Sie in Wirklichkeit; denn Sie erwecken in den Beteiligten das Bewußtsein, als sollte ihnen eine bestimmte Grenze ihrer wirtschaftlichen Möglichkeit gezogen werden. Ihnen ist die Mentalität der Unternehmer nicht so ganz vertraut, wie vielleicht die Mentalität der Arbeiter.

Abg. **Altwein** (SPD):

Ich schlage vor, diese Vorschriften auf bestimmte Zahlen abzustellen. Ich halte es für richtig, daß wir eine solche deklamatorische Bestimmung in die Verfassung hineinbringen, und ich kann mich nicht mit dem Gedanken befreunden, daß wir kurzerhand diesen Artikel streichen.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Unsere Fassung lautet:

"Das Recht auf Eigentum wird gewährleistet. Jedermann ist berechtigt, Eigentum zu erwerben."

Dr. Köhler

Ich stelle fest, daß die KPD und die CDU gleichlautende Formulierungen haben, und wenn ich die LDP hinzunehme, so sind wir eigentlich gar nicht so weit auseinander.

Vorsitzender:

Ich würde das "Recht auf Eigentum" auslegen als das Recht, Eigentum zu erwerben und nicht als das Recht an bestehendem Eigentum. Es ist ganz zweifellos so, daß, wenn wir hier Ihre Formulierung wählen würden, keinerlei Rechte an bestehendem Eigentum gewährleistet wären, sondern nur das Recht an ererbtem Eigentum.

Für uns ist ja eines wesentlich, daß die Gewährleistung des Eigentums keinesfalls zu irgendeiner Zeit in Widerspruch gesetzt werden kann zu unseren Sozialisierungsabsichten. Sie haben zwar, als ich die Erklärung abgegeben habe, heftig protestiert; aber im Endeffekt wird Ihnen der Gedanke zweifellos einleuchten; daß wir in der Verfassung nur dasjenige Eigentum gewährleisten können, das nicht unter die Sozialisierung fällt. Es scheint mir nun wesentlich zu sein, daß wir die Dinge so fassen, daß das klar zum Ausdruck kommt.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Ich bitte, zum Vergleich den Artikel 8 der württembergischen Verfassung heranzuziehen. Da heißt es:

"Das Eigentum wird gewährleistet. Jedermann ist berechtigt, auf Grund der geltenden Gesetze Eigentum zu erwerben und darüber zu verfügen."

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich finde diesen württembergischen Verfassungsartikel recht schön, ich stoße mich aber daran, daß man in Absatz 2 sagt:

"Durch Arbeit und Sparsamkeit erworbenes Eigentum ..."

Der Gedanke, der da ausgesprochen wird, hat gewiß etwas berechtigtes; aber ich glaube, daß im hessischen Verfassungsentwurf der Artikel 29 dem in angemessener Weise Rechnung trägt:

"Unangemessene Verteilung von Besitz und Einkommen gleicht der Staat durch progressive Besteuerung aus. Er wird hierbei zwischen erarbeitetem und ererbtem Besitz unterscheiden."

Damit ist gesagt, daß erarbeitetes Eigentum einen besonderen Schutz genießen soll.

Abg. **Euler** (LDP):

Der Artikel 29 erweckt den Anschein, als ob man eine ungleichmäßige Verteilung von Besitz und Einkommen durch Besteuerung ausgleichen könne.

Vorsitzender:

Wenn nun wirklich Eigentum in dieser allgemeinen Form gewährleistet wird, so könnte es, wenn wir uns vielleicht in drei Monaten vor der Notwendigkeit einer Vermögensabgabe sehen, passieren, daß der Staatsgerichtshof auf Grund der Verfassung das Vermögen gewährleistet.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Nein! Wenn 99 Prozent des Eigentums weggenommen werden, so bleibt doch immer noch das Prinzip des Eigentums gewährleistet. Das hat mit der Notwendigkeit des Schutzes der Spargroschen des kleinen Mannes nichts zu tun. Im übrigen ist es juristisch und verfassungsbegrifflich doch so, daß steuerliche Belastung des Eigentums mit dem Schutz des Eigentums gar nichts zu tun hat. Wenn Ihre Meinung richtig wäre, so wäre ja bereits die steuerliche Erfassung ein Verstoß gegen das Grundrecht der Verfassung.

Vorsitzender:

Für uns ist der wichtigste Punkt der, daß der Begriff des Eigentums nicht in Widerspruch steht zu den Sozialisierungseingriffen, daß er nicht in Widerspruch steht zu einer steuerlich notwendigen Heranziehung des Eigentums als solchem. Seither ging man bei der Vermögenssteuer doch davon aus, daß sie aus dem Ertrag des Vermögens gedeckt werden sollte. Mit der heutigen Form der Vermögenssteuer sind wir darüber schon etwas hinausgewachsen. Wir sind uns darüber einig, daß die heutige Form der Vermögenssteuer höchstwahrscheinlich nicht ausreicht, sondern daß wir zu einer Vermögensabgabe werden kommen müssen. Und wenn wir uns darüber heute schon einig sind, müssen wir von vornherein auch Klarheit darüber schaffen, daß die Gewährleistung des Eigentums nicht dieser Vermögensabgabe im Wege stehen darf.

Ich glaube, es wäre zweckmäßig, daß wir zu Protokoll die einheitliche Meinung des Ausschusses festlegen, daß der Eigentumsbegriff, das heißt die Gewährleistung des Eigentums nicht umfaßt:

- a) dasjenige Eigentum, das nach dem vorangehenden Paragraphen zur Sozialisierung herangezogen wird, und
- b) nicht entgegensteht dem Recht des Staates, eine etwa notwendige Vermögensabgabe zu fordern.

Abg. **Altwein** (SPD):

Die Einkommenbesteuerung ist ja im Grunde auch eine einfache Vermögenssteuer.

Vorsitzender:

Nein, hier dreht es sich um die Steuer aus der Substanz.

Nun wären wir über diese Voraussetzungen klar. In welchen Artikel nehmen wir dies nun?

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Eigentum gehört an sich zu den unveräußerlichen und daher zu den zu gewährleistenden Grundrechten des Menschen nach demokratischer Auffassung, und ich möchte schon aus Gründen des organischen Zusammenhangs und aus erzieherischen Gründen sagen, daß das Eigentumsrecht tatsächlich in die Grundrechte hineinkommen sollte, selbst auf die Gefahr hin, daß wir der Sache nach eine Wiederholung vornehmen müssen im Abschnitt Wirtschafts- und Sozialordnung.

Vorsitzender:

Am Ende des Abschnitts "Grenzen und Sicherung der Menschenrechte" haben wir den Satz stehen:

"Diese Grundrechte sind unabänderlich; sie binden Gesetzgeber, Verwaltung und Richter unmittelbar."

Sie schaffen also vor dem Richter unmittelbares Recht, und wir haben nun zu bestimmen, was an Ausnahmen da ist. Ich bin der Meinung, auch die sozialpolitischen Grundrechte sind wichtige Grundrechte des Menschen, und der Bedeutung des Eigentumsparagraphen tun wir daraus keinen Abbruch, wenn wir ihn da mit hineinnehmen. Aber rein technisch kommen wir viel besser zu Rande, als wenn wir ihn unter die unmittelbaren judiziablen Bestimmungen einreihen. In dem Falle, um den es sich hier handelt, muß die Frage, ob irgendeine Entscheidung des Staates in der Eigentumsfrage richtig ist oder nicht, vom Staatsgerichtshof nach der Seite der Verfassungsmäßigkeit hin geprüft werden. Ich glaube, es geht gar nicht anders zu machen, als daß wir es in Abschnitt 3 stehen lassen.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Bei der endgültigen Redaktion werden wir zu überlegen haben, ob wir diese Bestimmung, nämlich daß die Grundrechte Gesetzgeber, Verwaltung und Richter

Dr. Kanka

unmittelbar binden, nicht noch etwas weiter fassen müßten. Es könnte sein, daß wir diesen Artikel ganz hinten hinsetzen müssen.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Ich möchte vorschlagen, daß wir uns jetzt über das Prinzipielle verständigen und die Frage der Placierung auf später verschieben. Nehmen wir also den württembergischen Artikel 8. Sagen wir weiter:

"Das Eigentum verpflichtet gegenüber der Gemeinschaft. Sein Gebrauch darf nicht dem Gemeinwohl zuwiderlaufen."

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich möchte dann noch vorschlagen, daß wir die folgende Form wählen:

"Bei der Besteuerung ist auf erarbeitetes Vermögen und Einkommen besonders Rücksicht zu nehmen. Sie ist nach der Höhe zu staffeln, so daß kleine Vermögen und Einkommen besonders geschont werden."

Das wird dem Gedanken eines sozialen Eigentumsschutzes gegenüber einer allzu heftigen Besteuerung das Wort reden.

Vorsitzender:

Dann würde ich vorschlagen, wir überweisen der Redaktionskommission als Grundlage für die redaktionelle Fassung den Artikel 8 des württembergischen Entwurfs ohne den Absatz 2 und dafür als neuen Absatz den Vorschlag des Herrn Dr. Kanka; dann Artikel 144 der Weimarer Verfassung und dann Dr. Kanka's Satz.

Wir haben vorher als einmütige Absicht des Ausschusses zu Protokoll gegeben, daß dieser Eigentumsparagraf

- a) der Sozialisierung nicht entgegensteht,
- b) einer Vermögensabgabe ebenfalls nicht im Wege steht.

Abg. **Bauer** (KPD):

An welche Stelle soll das kommen?

Vorsitzender:

Hinter die Sozialisierung.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich stehe auf dem Standpunkt, daß hier die Möglichkeit zu Auseinandersetzungen geschaffen wird.

Vorsitzender:

Dann müßten wir so verfahren, daß wir den Vorbehalt, den wir zu Protokoll erklärt haben, im Redaktionsausschuß noch einarbeiten.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Ich glaube nicht, daß Herr Kollege Bauer sich mit seinen Bedenken bereits im juristischen Raum befindet. Man macht hier die Feststellung, die man oft machen muß: daß von seiten derer, die noch nicht ganz perfekte Juristen sind, bei Fragen der Formulierung ein allzu großes Mißtrauen geübt wird. Wenn ich in die Verfassung genaue Bedingungen für die Überführung in Gemeineigentum hineinschreibe, so kann ich den Eigentumsartikel vorn oder hinten oder in die Mitte setzen, ohne daß ich befürchten muß, daß die Verfassung sich selbst widerspricht, genau so, wie man ja häufig im Absatz 1 einer gesetzlichen Bestimmung einen Grundsatz aufstellt, um ihn dann in Absatz 2 wieder durch eine Ausnahme einzuschränken.

Abg. **Bauer** (KPD):

Ich bin der Meinung, daß man so klar und deutlich wie möglich formulieren soll. Es ist doch eine Unmög-

Bauer

lichkeit, daß man in einem Artikel schreibt, die Entschädigung für das in Gemeineigentum übergeführte Vermögen wird durch das Gesetz nach sozialen Gesichtspunkten geregelt, daß man in einem Satz von Eigentum spricht und dann von "angemessen" spricht. Es ist hier nicht der Unterschied gemacht worden, den selbst Professor Jellinek zwischen der klassischen Enteignung und der Verstaatlichung macht. Ich bin der Meinung, daß dieser Unterschied der Klarheit halber unbedingt gemacht werden muß.

Vorsitzender:

Auf jeden Fall liegen die Dinge so, daß wir im Grundgedanken uns einig sind. Ob das nun formulierungsmäßig schon seinen letzten Bestand hat, ist die zweite Frage. Das soll der Redaktionsausschuß machen.

Abg. **Bauer** (KPD):

Dann melde ich als Vorbehalt an, daß im Protokoll der Unterschied zwischen der klassischen Enteignung und der Überführung in Gemeineigentum eindeutig zum Ausdruck kommt.

Vorsitzender:

Wir sind uns darüber einig, daß bei der klassischen Enteignung stets angemessen zu entschädigen ist. Und nun überweisen wir das, was gemeint ist, und den Vorbehalt Bauer dem Redaktionsausschuß. Wenn wir es dem Redaktionsausschuß überwiesen haben, so hat dieser Ausschuß auch die Möglichkeit, wenn ihm die württembergische Form nicht zweckmäßig erscheint, eine andere Möglichkeit zu suchen.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Wenn wir von Enteignung sprechen, so sprechen wir immer nur von klassischer Enteignung. Enteignung sagt der Gesetzgeber, wenn es sich um die klassische Enteignung handelt. Überführung in Gemeineigentum sagt der Gesetzgeber, wenn es sich um Sozialisierung handelt.

Vorsitzender:

Über den Eigentumsparagrafen sind wir damit hinweg. Wir kämen nun zur

Bodenreform.

Ich muß sagen, daß ich von dem Entwurf der CDU einigermaßen enttäuscht bin.

Abg. **Bauer** (KPD):

Unsere Formulierung besagt:

"Das Eigentum an Land- und Forstbesitz darf die 100 ha-Grenze nicht überschreiten. Das Nähere bestimmt das Gesetz."

Wir sind der Meinung, daß wir in die Verfassung nicht ein ganzes Gesetz über die Bodenreform einarbeiten können. Wir können dafür nur einen Grundsatz aufstellen, und dieser Grundsatz muß dann in einem Gesetz ausgearbeitet werden. Deshalb schlagen wir vor, daß wir uns auf einen einzigen Satz oder auf zwei Sätze einigen und daß die ganze Diskussion dem künftigen Landtag überlassen bleibt.

Vorsitzender:

Zunächst darf ich folgendes feststellen. Wir haben uns in unserer Fraktion über diese Dinge sehr eingehend unterhalten und sind zu dem Ergebnis gekommen, daß das Maß dessen, was an Waldbesitz noch wirtschaftlich verwaltet werden kann, die Grenze von 500 ha haben muß. Das ist eine ziemlich hohe Schätzung. Aber unsere Experten stehen einheitlich auf diesem Standpunkt. Die land- und forstwirtschaftliche Erzeugung ist unter allen Umständen aufrechtzuerhalten, und daher haben wir diese 500 ha festgelegt. Auf

Vorsitzender

der anderen Seite wollen wir lebensfähige Bauernhöfe selbstverständlich auch erhalten und bei der Frage der Bodenreform nur an das herangehen, was darüber hinausgeht. Allerdings kann hier in Hessen durchaus nicht so eindeutig eine einheitliche Größe festgelegt werden, weil diese ja, je nach der Bodengüte, sehr verschieden sein muß. Aber nun so weit zu gehen, wie Sie von der KPD gehen wollen, also zum Beispiel in der Wetterau erst ab 100 Morgen eine Sozialisierung eintreten zu lassen und über 100 ha hinauszugehen, das scheint mir für diese Verhältnisse wieder etwas zu weit zu gehen, wenn wir die Bodenreform unter dem Gesichtswinkel des Erfolgs betrachten, der damit erstrebt wird, nämlich um Siedlungsraum zu gewinnen für die Flüchtlinge usw. Mir scheint, daß wir die Bodenreform nicht so mit ganz wenigen Sätzen abtun können, weil wir sonst noch nicht den nötigen Raum an Boden schaffen. Wir haben bei der Sozialisierung vom Mißbrauch wirtschaftlicher Macht gesprochen, und wenn Sie daran denken, daß beispielsweise in der Großstadt ein Hausbesitzer seinen Besitz verwahrlosen läßt, um einen möglichst großen Betrag herauszuwirtschaften, so glaube ich, daß das auch ein Mißbrauch wirtschaftlicher Macht ist. Genau so kann ich mir vorstellen, daß man auch dann, wenn ein Bauer sein Gut nicht richtig bewirtschaftet und es verlottern läßt, von einem Mißbrauch wirtschaftlicher Macht sprechen kann. Da muß etwas Einheitliches geschehen, und es muß die Möglichkeit geschaffen werden, diesen Bauer seines Grund und Bodens für verlustig zu erklären. Ich fürchte, daß wir für diese Notwendigkeiten in den anderen generellen Bestimmungen nicht die nötige Grundlage schaffen.

Das Zweite, das wir durch die Sozialisierungsbestimmungen auch nicht schaffen, ist der Eingriff in das Eigentum, der bei jeder Umlegung notwendig ist. Bei der Umlegung bekommt der Bauer ja zwar wieder Eigentum, aber dieses stimmt vielleicht gar nicht auf den Quadratmeter mit dem abgenommenen überein. Wir sind uns doch hoffentlich alle darüber einig, daß wir für diese Gemengelage in der bäuerlichen Wirtschaft, die durch Erbstückelung usw. eingetreten ist, die verfassungsmäßige Grundlage schaffen, daß wir den durch diese Gemengelage zerstreuten Eigenbesitz in einen Topf werfen und brauchbare Stücke ausschneiden für eine wirtschaftlich bessere Nutzung, als es seither der Fall ist. Da die Gemengelage noch keinen Mißbrauch wirtschaftlicher Macht darstellt, würde ihre Beseitigung ohne eine diesbezügliche Verfassungsbestimmung nicht möglich sein.

(Zuruf: Vielleicht durch die klassische Enteignung!)

Vielleicht ist diese Gemengelage daran schuld, daß man teilweise überhaupt nicht zu einer Umlegung kommen konnte. Es ist seither verschiedentlich versucht worden, diese Umlegung mit Zustimmung der Beteiligten vorzunehmen, aber wir möchten hier die verfassungsmäßige Grundlage dafür schaffen. Dieses Gesetz aus der Hitler-Zeit war mit den Bestimmungen der Weimarer Verfassung nicht zu decken, und ich fürchte, daß es auch hiermit nicht restlos zu decken ist. Deshalb ist dieser Paragraph 4 hineingekommen, und wir sind uns doch alle im klaren, daß gegen diesen alten Großgrundbesitz wegen der Gefahr des Mißbrauchs der wirtschaftlichen Macht etwas getan werden muß. Wir haben deshalb den Gedanken des Landesbodenfonds mit seiner Erbpacht hineingearbeitet. Dieser Landesbodenfonds soll also nun einen de jure der Gemeinschaft gehörigen Besitz darstellen, über dessen Zuführung zur wirtschaftlichen Nutzung der Staat zu bestimmen hätte. Nun darf ich sagen, dieses Erbpachtrecht, das ja vorgesehen ist, ist eine Analogie zum Heimstättenrecht. Das heißt also, es würden Erbpachtgrundbuchblätter angelegt werden. Die Grund-

Vorsitzender

stücke können vererbt werden, die Erbpacht kann auch verkauft werden. Nur eines muß unter allen Umständen darin enthalten sein, das ist das Heimfallrecht für den Fall, daß diese bestimmten Voraussetzungen, die dem Heimstättenrecht nachgebildet wurden, erfüllt sind.

Das sind, mit wenigen Sätzen gesagt, die Grundzüge der Artikel, die wir Ihnen bezüglich der Bodenreform vorgelegt haben. Der letzte Artikel, Überschrift "Genossenschaftswesen", gehört also nicht hierher.

Nun möchte ich bitten, sich doch noch einmal zu überlegen, was ich Ihnen soeben gesagt habe, ob nicht die Verwirklichung dieser sicher als Allgemeingut zu betrachtenden Grundsätze verbaut würde, wenn wir nicht bestimmte Vorschriften in dieser Richtung in die Verfassung aufnehmen.

Abg. Bauer (KPD):

Wir sind der Meinung, daß wir versuchen sollten, jene Kreise am Kragen zu packen, die nach unserer Auffassung verantwortlich für eine bestimmte Entwicklung sind, auch was den Großgrundbesitz angeht. Ich bin - auch auf Grund der Angaben von Spezialisten - der Meinung, daß man überhaupt keine feste Größe angeben kann, weil die Nutzungswerte in den verschiedenen Teilen Hessens ganz unterschiedlich sind. Wir stehen auf dem Standpunkt, daß das bei der Bodenreform mit berücksichtigt werden soll.

Der Gedanke des Landesbodenfonds steht wörtlich in unserem Gesetzentwurf. Eines wollen wir allerdings nicht machen: das ist dieser gewaltige Unterschied, den die SPD zwischen forstwirtschaftlichem und landwirtschaftlichem Großgrundbesitz macht. Man muß sich überlegen, welche Werte jetzt gerade aus forstwirtschaftlichem Großgrundbesitz herausgeholt werden und welche politische Macht diese Besitzer auch in unserem Land Hessen in ihren Händen haben. Ich bin der Meinung, man könnte diskutieren über alles, was über 100 ha hinausgeht, und ich definiere eindeutig: Ich möchte mit der Bodenreform nicht einen Großbauern treffen, sondern den Großgrundbesitzer im wahrsten Sinne des Wortes. Beispielsweise in Bayern macht man einen sehr deutlichen Unterschied zwischen einem Großgrundbesitzer und einem Großbauern. Aber dies alles können wir nicht in die Verfassung hineinschreiben, und deshalb haben wir eine allgemeine Formulierung vorgeschlagen.

Abg. Dr. Kanka (CDU):

Ich pflichte Herrn Kollegen Bauer darin bei, daß das Problem der Bodenreform nur durch wohldurchdachte Sonderbestimmungen gelöst werden kann. Die Verfassung muß sich wirklich auf ganz wenige Grundsätze beschränken. Ich bin aber der Meinung, daß der Grundsatz, den die KPD in die Verfassung aufgenommen haben will, der erst später durch das Gesetz zu schaffenden Aufgliederung im Wege steht. Eine Bestimmung, daß aller Großgrundbesitz über 100 ha demnächst Gemeineigentum werden soll, geht für mein Gefühl zu weit. So weit ich weiß, ist in der Sowjetzone gerade für den klösterlichen Besitz eine Ausnahme gemacht, also müßte Herr Kollege Bauer in seinem Entwurf auch eine derartige Bestimmung treffen. Da kämen wir aber schon zu Ausnahmen. Wir werden uns einigen müssen, daß wir in unserer Verfassung verordnen: Es ist eine Bodenreform durchzuführen, und daß wir die Grundsätze festsetzen, unter denen sie durchgeführt werden soll.

Abg. Dr. Bergsträßer (SPD):

Ich glaube, bei diesen landwirtschaftlichen Fragen sollte der Begriff einer Ackernahrung eine klare Rolle spielen. Eine Ackernahrung ist die Größe eines Grund-

Dr. Bergsträsser

stückes, das von einer kinderreichen Familie bewirtschaftet werden kann. Wenn es beispielsweise Gemüseland ist, so sind es vielleicht zwei ha, wenn es Weideland ist, so sind es vielleicht 30 ha. Das wichtigste scheint mir die Trennung zwischen land- und forstwirtschaftlichem Besitz zu sein. Forstwirtschaftlicher Besitz ist wirklich rentabel nur bei einer Grenze von 10.000 ha; denn das ist die Grenze für eine größere Oberförsterei. Es ist in unserem Gebiet nicht nachgewiesen, daß der forstwirtschaftliche Besitz in privater Hand schlechter verwaltet wird als staatlicher Besitz. Wenn man generell hier etwas festlegen will, so glaube ich, daß man den Begriff einer Ackernahrung wählen sollte. Dann würde der mechanische Begriff des Hektars wegfallen.

Abg. Euler (LDP):

Ich bin der Meinung, daß Einzelheiten über die Bodenreform nicht in die Verfassung hineingehören. Im übrigen möchte ich betonen, daß alle Veränderungen in der Aufteilung des land- und forstwirtschaftlichen Grund und Bodens die Steigerung der Ertragsfähigkeit nicht außer acht lassen dürfen. Aber diese Erwägungen gehen über den Rahmen der Verfassung hinaus. Wir haben nur dafür zu sorgen, daß zukünftigen Gesetzen über Siedlung, Unterbringung von Flüchtlingen, Ertragssteigerung der Landwirtschaft usw. nicht der Weg verbaut wird.

Abg. Schlitt (CDU):

In Nassau gibt es so gut wie nichts in Gemeineigentum zu überführen. Für die Umlegung muß der Grundsatz vorherrschen, daß dadurch eine Steigerung der Ertragsfähigkeit herbeigeführt wird. Aber das alles kann man nicht in die Verfassung hineinschreiben, das muß einer besonderen Regelung überlassen bleiben.

Vorsitzender:

Ich muß zunächst einmal sagen, den Gesichtspunkt des Herrn Kollegen Bauer, den seitherigen feudalen Grundbesitz aus politischen Gründen entmachten zu wollen, werden wir, wie ich glaube, nicht ganz klar erfassen können. Aber den Gesichtspunkt, der jetzt die Frage der Bodenreform ins Rollen gebracht hat, dürfen wir nicht außer acht lassen. Die Frage, ob die Größenverhältnisse in die Verfassung hineingeschrieben werden sollen, ist von untergeordneter Bedeutung. Wenn wir also schon aus politischen Motiven heraus an eine Bodenreform herangehen, dann dürfen wir den wirtschaftlichen Gesichtspunkt keinesfalls unter den Tisch fallen lassen: daß nämlich diese Bodenreform nicht etwa zu einer Verschlechterung unserer Erzeugung führt.

Aber wir haben bisher in der Diskussion immer die Dinge so behandelt, als ob Bodenreform oder bodenreformerische Bestrebungen sich allein auf die Landwirtschaft beschränken würden. Das ist für uns jedoch nicht der Fall. Wir wissen, daß die Bodenreform auch beim städtischen Großgrundbesitz notwendig ist. Ein Eigentümer, der sein Haus verfallen läßt, versündigt sich derart an der Allgemeinheit, daß wir diesem Handeln einen Riegel verschieben müssen. Unser Absatz 1 stellt eine Generalklausel dar, die sowohl für den landwirtschaftlichen Besitz wie für die Heimstätten und das Erbpachtrecht als auch für den städtischen Hausbesitz gilt. Das Entscheidende an all diesen Bestimmungen ist der Versuch, zu verhindern, daß die Verfassungsbestimmungen über das Eigentum und auch über die Sozialisierung es unmöglich machen, diese wichtigen Dinge zur Verbesserung der Bodengestaltung durchzuführen. Ich freue mich sehr darüber, daß Sie die Notwendigkeit der Umlegung begrüßen. Im übrigen sagen wir: Das nicht durch die

Vorsitzender

Sozialisierung erfaßte Eigentum bleibt gewährleistet. Wir sagen dann weiterhin: "... kann nur enteignet werden zu wecken öffentlichen Interesses." Man könnte sagen, die Umlegung liegt im öffentlichen Interesse. Das ist aber wieder eine Auslegungsfrage, und es ist schwierig, die Rechtsgrundlage zu finden.

Abg. **Dr. Kanka** (CDU):

Die Rechtsgrundlage können wir auch durch die Verfassung schaffen. Was nachher zu leisten ist, ist doch ein geeignetes Gesetz, das auf dieser Rechtsgrundlage aufgebaut ist. Ich will nur klarstellen, daß die verfassungsmäßige Ermächtigung für derartige Eingriffe vorliegt, und das ist das, worum es bei dieser Fassung der SPD geht. Wir haben deshalb nur die Dinge aufgenommen, die wir im Interesse der Klarstellung der verfassungsmäßigen Möglichkeiten für notwendig halten. Das bitte ich bei der künftigen Diskussion zu beachten. Diese Dinge müssen gesagt werden; es muß aber gleichzeitig die Gefahr aus dem Wege geräumt werden, daß wir dann im einzelnen vor verfassungsmäßigen Schranken stehen, die wir nachher nicht mehr übersteigen können.

Abg. **Euler** (LDP):

Die Enteignung ist auch interessant unter dem Gesichtspunkte der Landgewinnung. Es werden ja durch die Enteignung Ländereien gewonnen, die bisher dem Anbau verloren gingen.

Vorsitzender:

Wie stellen Sie sich zu der Frage der Verwahrlosung des städtischen Miethausbesitzes?

Abg. **Euler** (LPD):

Da darf man wohl davon ausgehen, daß der Besitzer selbst das größte Interesse daran hat, sein Haus in Ordnung zu halten.

Vorsitzender:

Da brauchen Sie sich nur die städtischen Mietskasernen anzusehen, um zu erfahren, daß das nicht der Fall ist. Deshalb wollen wir einen Riegel vorschieben. Aber verstehen Sie mich nicht falsch. Wir wollen nur die verfassungsmäßige Ermächtigung haben, daß wir an solches mißverständenes Eigentumsrecht herangehen können.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Besonders heute hat der Hausbesitzer angesichts des ungeheuren Wohnraummangels eine große Verpflichtung, wobei allerdings wieder einschränkend bemerkt werden muß, daß der Hausbesitz in bezug auf die Erfüllung seiner Verpflichtungen ja ein Objekt der fürchterlichen Verhältnisse ist, die auf dem Baustoffmarkt herrschen.

Vorsitzender:

Angenommen, daß dem Hausbesitzer das Haus entzogen werden kann, liegen die Dinge dann so, daß eine verfassungsmäßige Grundlage geschaffen ist. Und da kommen wir zu dem, was ich vorschlagen wollte: Ich möchte vorschlagen, daß vielleicht die Parteien, die Fraktionen, bis morgen früh einmal eine Formulierung überlegen, die gedrängter ist als das, was die SPD vorgeschlagen hat, welche Verfassungsmöglichkeiten es gibt für das, was wir hier vorschlagen. Der politische Gesichtspunkt darf dabei nicht aus dem Auge verloren werden.

Abg. **Dr. Köhler** (CDU):

Ich glaube, es handelt sich darum, eine Verständigung über folgenden Grundsatz zu erzielen, daß genau so, wie in der gewerblichen Wirtschaft der Miß-

Dr. Köhler

brauch wirtschaftlicher Machtkonzentration zu politischen Zwecken verhindert wird. Auch ich neige der Auffassung zu, daß man diese Dinge nicht in eine Verfassung hineinbringen kann, sondern daß es sich nur darum handelt, über den Grundsatz der Bodenreform einig zu werden. Den könnte man zugrunde legen und noch etwas über den politischen Mißbrauch von Besitzkonzentrationen im agrarischen Sektor hineinnehmen. Da hätten wir meines Erachtens das, was wir brauchen. Das Ganze wird dann im Rahmen einer gesetzlichen Regelung der Bodenreform verwirklicht. Wir brauchen ja gar nicht von der Überführung in Gemeineigentum zu sprechen; denn das ist ja der Zweck der Bodenreform. Sind die Herren also damit einverstanden?

(Zustimmung)

Abg. **Schlitt** (CDU):

Wie stehen die Herren zu der Frage des Staatsbesitzes? Sollen die Domänen im Staatsbesitz bleiben? Kann der Staat den Staatsbesitz nicht verkaufen?

Vorsitzender:

Für uns handelt es sich nur darum, die verfassungsmäßige Möglichkeit zu schaffen, die Dinge, die wir erörtert haben, gesetzlich zu regeln. Da könnten wir so prozedieren, daß wir die Bodenreform und alle Vorschläge, die gemacht worden sind, bis morgen vertagen. Nun steht nach dem Vorschlag der SPD für den ganzen Abschnitt 3 nur noch der Artikel über das Genossenschaftswesen offen.

Abg. **Euler** (LPD):

Zu diesem Zweck ist die genossenschaftliche Selbsthilfe zu fördern. – Dann wäre noch der Artikel über den Schutz der geistigen Arbeit zu besprechen.

Vorsitzender:

Über den Schutz jeder Arbeit, auch der geistigen, haben wir ja schon einen Artikel. Wir sind uns auch an sich darüber klar, daß wir das Urheberrecht schützen wollen. Auch das überweisen wir dem Redaktionsausschuß.

Ich stelle fest, daß wir an sich willensmäßig und auch schon wesentlich in der Formulierung den Abschnitt 3 fertig haben. Ich darf meiner Befriedigung darüber Ausdruck verleihen, daß es gelungen ist, in diesem schwierigen Kapitel Einheitlichkeit zu erzielen.

Wir könnten morgen an ein weiteres Kapitel der Verfassung herangehen. Ich fürchte aber, dann würde die redaktionelle Endarbeit des Abschnittes 3 zu lange hinausgezogen, wenn wir sie nur auf die Abendstunden verlegen. Es wäre daher zweckmäßig, daß morgen früh der Redaktionsausschuß zusammentritt und nachmittags $\frac{1}{2}$ 3 Uhr der Siebener-Ausschuß.

(Allgemeines Einverständnis)

Also dann wäre Mittwoch Punkt 9 Uhr Redaktionsausschuß, nachmittags $\frac{1}{2}$ 3 Uhr Siebener-Ausschuß im Schloß.

(Schluß der Sitzung 17.30 Uhr)